

Freiburg im Breisgau, den 18. Dezember 1990

Beihilfeordnung für Priester. — Erläuterungen zur Neufassung der Beihilfeordnung für Priester und Hinweise zur Unfallfürsorge. — Erste regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg. — Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. Dezember 1985 im Bereich der kirchlichen Dienstgeber — 2. Änderung. — Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes. — Grenzwerte in der Sozialversicherung. — Termine für die amtliche Schulstatistik für das Fach Katholische Religion im Schuljahr 1991/92. — Informationstagung: Gemeindereferentin/Gemeindereferent — Beruf mit Zukunft. — Schließungstage des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes. — Neuerscheinung: Wallfahrten im Erzbistum Freiburg. — Personalmeldungen — Priester: Ernennung des Domdekans — Ernennung eines Domkapitulars — Ernennung von Ehrendomkapitularen — Ernennungen — Versetzung — Entpflichtungen — Im Herrn ist verschieden. — Gemeindereferenten: Versetzung. — Amtsblatt der Erzdiözese.

Nr. 187

**Beihilfeordnung für Priester**

Zur Regelung der Gewährung von Beihilfen an Priester und Diakone des Erzbistums Freiburg wird folgendes verordnet:

**§ 1 Beihilfeberechtigte Personen**

1. In Krankheitsfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:
  - a) Priester im aktiven Dienst,
  - b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
  - c) Priesterkandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
  - d) Priesterkandidaten im Gemeindejahr,
  - e) Priester im Ruhestand,
 solange diese vom Erzbistum Dienstbezüge, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Unterhaltsbeihilfe erhalten. Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.
2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich bei der Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Blumenstraße 12, 5000 Köln 1, im Krankheitskostentarif NK gegen Krankheitskosten versichert hat. Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.
3. Wenn Berechtigte gemäß Absatz 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

**§ 2 Leistungsrecht**

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften — BhV — des Bundes für seine Beamten

vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 19. September 1989, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Erzbischöfliche Ordinariat.

**§ 3 Ausnahmen vom Leistungsrecht**

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Nr. 1 genannten Personenkreises.
2. Angehörige werden weder bei den Aufwendungen noch beim Bemessungssatz berücksichtigt.
3. Beihilfen werden nicht gewährt zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes.
4. Die §§ 12 und 16 einschließlich der Verfahrensvorschriften des § 17 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

**§ 4 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen**

1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß
  - a) von psychotherapeutischer Behandlung,
  - b) der Anschaffung von Hilfsmitteln,
  - c) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung,
  - d) der Durchführung einer Heilkur,
  - e) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4; bei den Buchstaben b bis e jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreibt. Die vorherige Anerkennung ist beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich zu beantragen.

2. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie ist ein begründetes ärztliches Gutachten mit Angaben zu Notwendigkeit und Art und Umfang der Behandlung beizufügen. Gegebenenfalls kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Gutachter oder einen weiteren Gutachter bestimmen.
3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
4. Dem Antrag auf Anerkennung von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

#### § 5 Beihilfen beim Tode des Beihilfeberechtigten

1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche und juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorliegen.  
Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.
2. Die Beihilfe ist in diesen Fällen beim Erzbischöflichen Ordinariat unter Beachtung von § 7 Abs. 3 zu beantragen.

#### § 6 Forderungsübergang

1. Wird ein gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der ihm infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Erzbistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln), gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 7 Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der  
*Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Blumenstraße 12, 5000 Köln 1,*  
nachzuweisen.
2. Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen ist beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen.
3. Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, ist abweichend von den üblichen Erstattungsverfahren nach erfolgter Abrechnung durch die Pax-Krankenkasse oder einer anderen Krankenkasse, die ihren Erstattungsanteil aus der bestehenden Krankheitskostenversicherung vorab festsetzen, beim Erzbischöflichen Ordinariat zu beantragen.
4. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.
5. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,- DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,- DM übersteigen.
6. Die Beihilfe kann auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet werden.
7. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Beihilfeordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen vom 18. August 1986 (Abl. S. 523) außer Kraft. Auf die vor dem 1. Januar 1991 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Freiburg, den 11. Dezember 1990

*F Oskar Sailer*  
(Erzbischof)

## Erläuterungen zur Neufassung der Beihilfeordnung für Priester und Hinweise zur Unfallfürsorge

### A. Erläuterungen zur Neufassung der Beihilfeordnung für Priester

Letztmalig am 18. August 1986 wurde die bisherige „Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an Geistliche in Krankheits- und Todesfällen“ neu gefaßt (Abl. 1986 S. 523).

Diese Ordnung wurde durch die „Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Ständige hauptberufliche Diakone“ vom 14. August 1990 (Abl. S. 454) modifiziert.

Das Erzbistum hat sich entschlossen, die Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands in Köln auch mit der Auszahlung der Beihilfen für die Priester und die Priesterkandidaten (also nicht für die Ständigen Diakone) zu beauftragen. Damit soll eine effektive und reibungslose Abwicklung der Kosten in Krankheitsfällen gewährleistet werden. Der Geistliche erhält dann aus einer Hand regelmäßig seine Krankenkassenleistungen und die Beihilfeleistungen und muß nicht bei einer zweiten Stelle für dieselben Aufwendungen nochmals Leistungen beantragen.

Da die Beihilfavorschriften für die Beamten des Bundes und mittlerweile auch für die Beamten des Landes Baden-Württemberg erheblich geändert worden sind, ist eine Anpassung der „Beihilfeordnung für Priester“ notwendig geworden.

In Abstimmung mit anderen (Erz-)Diözesen wird die Neufassung der „Beihilfeordnung für Priester“ zum 1. Januar 1991 in Kraft gesetzt. Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfavorschriften des Bundes für seine Beamten in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht die „Beihilfeordnung für Priester“ davon abweicht. Mit dieser Orientierung an den Beihilfavorschriften für die Beamten des Bundes ist auch die Möglichkeit der steuerfreien Gewährung der Beihilfeleistungen sichergestellt.

Wichtige Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in folgenden Fällen ein:

1. Bei zahnärztlichen Behandlungen sind entstandene Aufwendungen für zahntechnische Leistungen nur noch in Höhe von zwei Dritteln beihilfefähig.
2. Psychotherapeutische Behandlungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch das Erzbischöfliche Ordinariat beihilfefähig.
3. Für bestimmte Arzneimittel sind Festbeträge eingeführt worden;  
Beihilfefähigkeit besteht nur in Höhe der Festbeträge. Die Ärzte werden in diesen Fällen die Rezepte mit einem „Z“ (Zuzahlung) versehen.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Bagatellkrankheiten (z. B. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten).

4. Aufwendungen für Heilbehandlungen, wie z. B. Massagen, Inhalationen, Krankengymnastik und Bäder, werden nach beihilfefähigen Höchstbeträgen abgerechnet.

5. Bei Hilfsmitteln bestimmen sich Voraussetzung und Umfang der Beihilfefähigkeit nach einem aktualisierten Katalog.

Es werden jedoch keine Aufwendungen für Pflege und Reinigungsmittel von Kontaktlinsen und für Batterien (z. B. für Hörgeräte) erstattet.

Für ein Brillengestell beträgt die Beihilfe höchstens 20,- DM.

6. Aufwendungen für eine notwendige häusliche Pflege können beihilfefähig sein, wenn eine dauernde Pflegebedürftigkeit besteht und diese durch den Arzt bestätigt wird.

Bei einer Pflege durch nahe Angehörige sind bei Erfüllung der o. g. Voraussetzungen beihilfefähig die ggfs. anfallenden Fahrtkosten und eine für die Pflege gewährte Vergütung in Höhe von bis zu 400,- DM monatlich, wenn die Pflegekraft nicht bereits im Haushalt des Beihilfeberechtigten gegen Entgelt beschäftigt ist.

7. Bei Pflegebedürftigkeit (z. B. nach einem stationären Krankenhausaufenthalt) können Aufwendungen für eine Haushaltshilfe (längstens für 7 Tage) beihilfefähig sein. Es kann keine Beihilfe gewährt werden, wenn im Haushalt des Priesters eine Person tätig ist, die auch sonst mit der Führung des Haushaltes beauftragt ist.

8. Für Unterkunftskosten bei notwendiger auswärtiger ambulanter Behandlung sind beihilfefähig bis zu 25,- DM täglich; die Kosten für eine Begleitperson können ggfs. zusätzlich geltend gemacht werden.

9. Aus Anlaß einer Sanatoriumsbehandlung sind beihilfefähig die Aufwendungen u. a. für ärztliche Behandlung, Arzneien, Kuranwendungen, Kurtaxe und Fahrtkosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums. Bei Schwerbehinderten können unter bestimmten Voraussetzungen für eine notwendige Begleitperson die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu 70 % des niedrigsten Satzes des Sanatoriums sowie die Aufwendungen für die Kurtaxe als beihilfefähig anerkannt werden.

Wenn bei schweren chronischen Erkrankungen nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzeren Zeitabstand als drei Jahren notwendig ist, ist die Anerkennung der Beihilfefähigkeit hierfür in Abweichung von der Drei-Jahres-Frist möglich.

10. Im Falle von Heilkuren sind neben den Kosten für u. a. ärztliche Behandlung, Arzneien, Kuranwendungen, Kur-

taxe und Fahrtkosten die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung für höchstens 30 Kalendertage bis zu 30,- DM täglich beihilfefähig; bei Schwerbehinderten für eine notwendige Begleitperson bis zu 25,- DM täglich zuzüglich Kosten für die Kurtaxe.

11. Vorsorgemaßnahmen ab dem 35. bzw. 45. Lebensjahr sind beihilfefähig, nicht dagegen bestimmte prophylaktische zahnärztliche Leistungen.

Die jeweils gültigen Beihilfavorschriften für die Beamten des Bundes können bei der zuständigen Stelle im Erzbischöflichen Ordinariat angefordert oder eingesehen werden. Daneben wird die Pax-Krankenkasse in Köln als Beihilfeabrechnungsstelle der beteiligten (Erz-)Bistümer demnächst allen beihilfeberechtigten Priestern eine Broschüre mit einer Musterbeihilfeordnung für Priester, dem Wortlaut der Beihilfavorschriften des Bundes, Vorschriften für psychotherapeutische Behandlungen, Hilfsmittelkatalog und Kurortverzeichnis, Informationen zu zuzahlungspflichtigen Arzneimitteln sowie Hinweisen zur Unfallfürsorge übersenden und künftig auf Anforderung bereithalten.

Die Pax-Krankenkasse in Köln, die die Beihilfe der Erzdiözese durch entsprechende neue Tarifgestaltungen ergänzt, hat ihre Mitglieder über die zum 1. Januar 1991 notwendigen Umstufungen rechtzeitig schriftlich informiert. Sie hat Tarifkombinationen angeboten, bei denen jeder Priester seinen von ihm gewünschten Krankenversicherungsschutz mit entsprechendem Beitrag wählen kann.

Beihilfeberechtigte, die nicht bei der Pax-Krankenkasse versichert sind, müssen ihren Krankenversicherungsschutz bei ihrer Krankenkasse entsprechend überprüfen.

## B. Hinweise zur Unfallfürsorge

Wird ein Priester durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm Unfallfürsorge vom Besoldungsträger gewährt. Auf die Unfallfürsorge finden die Vorschriften des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG), begrenzt auf die eigene Person des Priesters, entsprechende Anwendung.

Wenn in Ausnahmefällen Priester keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung nach der Pfarrbesoldungsordnung oder Geistlichenbesoldungsordnung oder sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften haben (z. B. ausländische Geistliche), sind sie bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert und haben über diese entsprechende Unfallfürsorgeansprüche.

Die Unfallfürsorge nach dem BeamtVG umfaßt:

- Erstattung der Kosten des Heilverfahrens (u. a. ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung und notwendige Pflege),
- Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,

– Gewährung von Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag und einmalige Unfallentschädigung.

Aufwendungen, die auf einen Dienstunfall zurückzuführen sind, können damit nicht über die Krankenversicherung und die Beihilfe abgerechnet werden.

Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls beim Erzbischöflichen Ordinariat anzumelden; dieses entscheidet über die Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall und teilt das Ergebnis dem Priester und ggfs. der Pax-Krankenkasse mit.

Mit der Pax-Krankenkasse in Köln wurde vereinbart, daß diese neben der bewährten Berechnung und Zahlung der Beihilfen in Krankheitsfällen auch einen Teil der Leistungsabwicklung bei Dienstunfällen von Priestern im Auftrag und nach Abstimmung mit den (Erz-)Diözesen durchführt.

Die Meldung eines Dienstunfalls kann also auch bei der Pax-Krankenkasse vorgenommen werden; diese teilt dann den Unfall dem Erzbischöflichen Ordinariat zur näheren Untersuchung mit.

Die Dienstleistung der Pax-Krankenkasse bei der Abwicklung der Unfallfürsorge beschränkt sich auf die Annahme und Weiterleitung von Dienstunfallmeldungen sowie auf die Auszahlung der Kosten anlässlich des Heilverfahrens, wie ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel, Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege, notwendige Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, zu Lasten des Erzbistums.

Neben der Abrechnung der Aufwendungen für das Heilverfahren über die Pax-Krankenkasse Köln erfolgt die Abrechnung der Sachschäden und der ggfs. übrigen laufenden Leistungen der Unfallfürsorge, wie Unfallausgleich, Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag und einmalige Unfallentschädigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Mit der Neufassung der Beihilfeordnung für Priester und der Regelung der Unfallfürsorge bei Beibehaltung des bewährten Abrechnungsverfahrens über die Pax-Krankenkasse in Köln ergibt sich für die Priester weiterhin ein umfassender Kranken- und Unfallversicherungsschutz.

Nr. 189

Ord. 26. 11. 1990

## Erste regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg

### I. Wahltag

Gemäß § 9 Absatz 1 MAVO i. V. m. Artikel III § 1 der am 1. November 1990 in Kraft getretenen „Verordnung zur Änderung und Ergänzung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften“ (Abl. 1990, S. 500ff.) wird der Termin für die

erste regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Erzbistums sowie bei den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 MAVO) auf

*Mittwoch, den 24. April 1991,*

festgesetzt. Nicht betroffen von diesem Wahltermin ist der Deutsche Caritasverband, der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg und dessen Gliederungen, die caritativen Fachverbände und Vereinigungen sowie die sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 und 4 MAVO i. V. m. III § 2 der o. g. Verordnung).

Dieser Wahltermin entfällt dann, wenn die Amtszeit einer vor dem 1. November 1990 gewählten MAV am 1. März 1991 noch nicht ein Jahr beträgt; in diesem Fall findet die Wahl erst im übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum statt (Artikel III § 3 Absatz 1 der o. g. Verordnung).

## II. Verbindlicher Terminplan

Nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung ergeben sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 1 Absatz 1 und Absatz 2 MAVO folgende Terminpläne, die die jeweils spätesten Termine beinhalten und insoweit verbindlich sind, d. h. nicht unterschritten werden dürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, so bald wie möglich unter Beachtung der nach § 9 MAVO einzuhaltenden Fristen mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

Nicht unterschritten werden darf demnach folgender Terminplan:

Spätestens zum

*26. Februar 1991*

bestellt die Mitarbeitervertretung gemäß § 9 Absatz 4 MAVO die Mitglieder des Wahlausschusses.

Besteht noch keine Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, in der die Voraussetzungen dazu vorliegen, so ist bis zu diesem Zeitpunkt von der Mitarbeiterversammlung der Wahlausschuß zu wählen (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 6 MAVO).

Spätestens zum

*12. März 1991*

stellt der Dienstgeber dem Wahlausschuß die Liste aller Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung (§ 9 Absatz 6 Satz 1 MAVO). Hinsichtlich der Kirchengemeinden, die Verrechnungsstellen angeschlossen sind, leiten die Verrechnungsstellen den Wahlausschüssen auf Anforderung die erforderlichen Angaben aus den dort EDV-mäßig gespeicherten Daten zu. Eventuelle Ergänzungen der Angaben sind beim Dienstgeber zu erheben.

Spätestens zum

*26. März 1991*

stellt der Wahlausschuß die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter auf und legt sie mindestens vier Wochen vor der Wahl für die Dauer von einer Woche zur Einsicht aus. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt hierfür Ort, Dauer und den Tag des Beginns der Auslegung bekannt (§ 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 MAVO). Es wird empfohlen, wegen der Karwoche die Liste bereits eine Woche früher auszulegen.

Spätestens zum

*9. April 1991*

endet die Einspruchsfrist über die Eintragung oder Nicht-eintragung eines Mitarbeiters in der Wählerliste (§ 9 Absatz 6 Satz 4 MAVO).

Spätestens zum

*16. April 1991*

entscheidet der Wahlausschuß über etwaige Einsprüche, fordert die wahlberechtigten Mitarbeiter auf, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen, prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 7 bis 9 und läßt sich vom Wahlbewerber bestätigen, daß kein Ausschlussgrund i. S. v. § 8 MAVO vorliegt.

Spätestens bis

*16. April 1991*

sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuß für wählbar erklärten Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekanntzugeben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich (§ 9 Absatz 10 MAVO).

Spätestens bis

*24. April 1991*

ist im Falle der Verhinderung Stimmabgabe durch Briefwahl möglich, jedoch nur bis zum Abschluß der Wahl am Wahltag (§ 11 Absatz 4 MAVO).

Am Wahltag, dem

*24. April 1991,*

erfolgt die Stimmabgabe innerhalb der festgesetzten Wahlzeit und der festgesetzten Umstände (§ 11 Absätze 1 – 3 MAVO). Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erfolgt die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten (§ 11 Absätze 5 – 7 MAVO).

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können Wahlanfechtungen schriftlich beim Wahlausschuß eingereicht werden (§ 12 Absatz 1 MAVO).

Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Wahlausschusses kann die Schlichtungsstelle angerufen werden (§ 12 Absatz 3 i. V. m. §§ 40 und 41 Absatz 1 Ziff. 2 MAVO).

Spätestens zum

2. Mai 1991

soll die konstituierende Sitzung der neugewählten MAV stattfinden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

Spätestens zum

10. Mai 1991

meldet die MAV ihre Bildung und Zusammensetzung sowie die Namen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden dem bzw. den jeweiligen Dienstgeber(n), der Sprechergruppe, dem Erzbischöflichen Ordinariat und ggfs. dem Dekan.

### III. Aktives und passives Wahlrecht

1. Wer Mitarbeiter i. S. der MAVO ist, regelt § 3 Absatz 1 MAVO. Es sind dies alle Personen, die bei einem Dienstgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Gestellungsvertrages hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Ausbildung oder aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind. Unter den Mitarbeiter-Begriff fallen nicht Personen, die freiberuflich in selbständiger Weise tätig sind.

Als Mitarbeiter gelten nicht und sind damit weder wahlberechtigt noch wählbar:

- Die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
- Leiter von Einrichtungen i. S. des § 1 MAVO (also Einrichtungen, bei denen eine MAV zu bilden ist),
- Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
- sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung,
- Geistliche, einschließlich Ordensgeistliche, im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 2 MAVO (bei Kirchengemeinden/ Gesamtkirchengemeinden).

2. Wer ist wahlberechtigt (§ 7 Absätze 1 bis 3 MAVO)?

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3 Absatz 1 MAVO), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Bei der Berechnung des Lebensalters zählt nach § 187 Absatz 2 Satz 2 BGB der Tag der Geburt mit. Die Wahlberechtigung ist also noch gegeben, wenn der Geburtstag gerade auf den Wahltag (24. April 1991) fällt (§ 7 Absatz 1 MAVO).

Der Wechsel eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung auf Pfarrverbandsgebiets- oder Dekanatssebene führt nicht zum Verlust des Wahlrechts.

Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitraum erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, daß der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird (§ 7 Absatz 2 MAVO).

Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind (§ 7 Absatz 3 MAVO).

3. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter (§ 7 Absatz 4 MAVO)

- die geschäftsunfähig sind (§ 104 BGB),
- die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (bzw. deren Erziehungsurlaub bei entfallendem Arbeitsentgelt am Wahltag noch mindestens sechs weitere Monate andauert),
- deren Beschäftigungsverhältnis bis zu einem Jahr befristet ist,
- deren Beschäftigungsverhältnis unter 20 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt.

4. Wer ist wählbar?

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind und der katholischen Kirche, einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören (§ 8 Absatz 1 MAVO).

Der Wechsel eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung auf Pfarrverbandsgebiets- oder Dekanatssebene führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit.

5. Nicht wählbar sind Mitarbeiter,

- deren Beschäftigungsumfang unter 50 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
- die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind,
- die nicht voll geschäftsfähig sind (§§ 104, 114, 1906 BGB),
- die nach § 8 Absatz 2 Nrn. 2 und 3 MAVO von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:
  - katholische Mitarbeiter, die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben oder die aus anderen Gründen in der Ausübung

ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sind,

- nichtkatholische Mitarbeiter, die nach staatlichem Recht ihren Austritt aus ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft erklärt haben und nicht einer anderen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft beigetreten sind oder die einen Tatbestand erfüllen, der bei einem katholischen Mitarbeiter nach § 8 Absatz 2 Ziff. 2 lit. b) MAVO die Wählbarkeit ausschließt, es sei denn, daß das Verhalten des nichtkatholischen Mitarbeiters der Lehre seiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft nicht widerspricht.

6. Auf die besonderen Bestimmungen für Jugendsprecher nach §§ 43 – 45 MAVO sowie für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten nach § 46 MAVO i. V. m. § 24 Schwerbehindertengesetz wird hingewiesen.

#### IV. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuß verantwortlich (§ 11 Absatz 1 MAVO).

Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen (§ 9 Absatz 4 S. 2 MAVO).

Der Wahlausschuß wählt seinen Vorsitzenden (§ 9 Absatz 4 S. 3 MAVO). Dieser gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht ausliegt (§ 9 Absatz 6 S. 3 MAVO). Der Wahlausschuß, dem keine Wahlbewerber angehören dürfen, gibt die Kandidatenliste bekannt (§ 9 Absatz 10 MAVO); sie soll doppelt soviel Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Absatz 2 MAVO zu wählen sind (§ 9 Absatz 8 MAVO). Er bestimmt auch Zeit, Ort und Dauer der Auslegung der Kandidatenliste und der Wahlhandlung (§ 9 Absatz 10 MAVO) und sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl (§ 11 Absatz 1 S. 2 MAVO). Im Falle der Verhinderung eines Wahlberechtigten ist die vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich (§ 11 Absatz 4 S. 1 MAVO). Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels (§ 11 Absatz 2 S. 1 MAVO). Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen (§ 11 Absatz 2 S. 4 MAVO). Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter (Wählerverzeichnis) zu vermerken (§ 11 Absatz 2 S. 5 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuß fest, wieviele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen ist (§ 11 Absatz 5 MAVO). Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuß am Ende der Wahlhandlung bekanntgegeben.

Der Wahlausschuß stellt fest, ob jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch Aushang bekanntgegeben (§ 11 Absatz 7 MAVO).

Wahlanfechtungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich dem Wahlausschuß zuzuleiten. Anfechten wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 – 11 MAVO kann jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber.

Der Wahlausschuß entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder die Wahl zu wiederholen ist (§ 12 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Eine für ungültig erklärte Wahl läßt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung getroffenen Entscheidungen unberührt (§ 12 Absatz 4 MAVO).

Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der MAV, die gemäß § 13 MAVO drei Jahre beträgt, aufzubewahren (§ 11 Absatz 8 MAVO).

Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer gewählt werden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

#### V. Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl sind gemäß § 11 Absatz 8 Satz 2 MAVO durch den Dienstgeber zu tragen. Die Kosten der Wahl der Mitarbeitervertretungen nach § 1 Absatz 3 MAVO sind aus dem Dekanatshaushalt oder, bei errichteten Pfarrverbänden, aus deren Haushalt zu bestreiten.

Nr. 190

Ord. 19. 11. 1990

#### Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub vom 6. Dezember 1985 im Bereich der kirchlichen Dienstgeber – 2. Änderung

Teil II Abschnitt B Ziff. 2 Buchst. b) des Erlasses vom 12. Dezember 1989 (ABl. 1990, S. 289), zuletzt geändert durch Erlaß vom 24. Januar 1990 (ABl. 1990, S. 310) erhält folgende Fassung:

„Während des Erziehungsurlaubs darf eine nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 BErzGG zulässige Teilzeitarbeit nicht bei einem anderen Dienstgeber, sondern nur bei dem Dienstgeber ausgeübt werden, der den Erziehungsurlaub bewilligt hat (§ 15 Absatz 5 BErzGG). Es wird darauf hingewiesen, daß der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Teilzeitarbeit während des Erziehungsurlaubs hat. Die Bewilligung einer nach diesen Bestimmungen zulässigen Teilzeitarbeit soll im kirchlichen Bereich nur ausnahmsweise in Betracht kommen. An etwaige Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen kommen z. B. in Betracht, wenn der Mitarbeiter während des Erziehungsurlaubs zur Sicherung seiner Lebensgrundlagen eine zusätzliche Erwerbsquelle dringend benötigt, oder der Dienstgeber auf eine Teilzeitbeschäftigung des Mitarbeiters dringend angewiesen ist, weil keine andere Person auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Über die ausnahmsweise Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs im Umfang von bis zu 19 Wochenstunden entscheidet der jeweilige Dienstgeber.“

Nr. 191

Ord. 3. 12. 1990

### Beurlaubung von Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes

Aufgrund des Bundeserziehungsgeldgesetzes haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn sie einen Antrag auf Erziehungsgeld gestellt und Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder nur deshalb nicht haben, weil die im Gesetz geregelte Einkommensgrenze bei ihnen überschritten ist (§ 15 BErzGG). Die Dauer des Erziehungsurlaubs beträgt gegenwärtig max. 18 Monate. Wegen der Einzelheiten wird auf den Erlaß vom 12. Dezember 1989 (ABl. 1990, S. 289) verwiesen.

Das Bundeserziehungsgeldgesetz gibt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf Beurlaubung. Daneben besteht auf Grund von § 50 Abs. 2 BAT, der gemäß § 1 Abs. 2 AVVO für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg anzuwenden ist, die Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlaub. Diese Vorschrift regelt keinen Anspruch auf Beurlaubung, sie ermächtigt vielmehr den Dienstgeber, einen Mitarbeiter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Sonderurlaub zu geben, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 50 Abs. 2 BAT ist also in das pflichtgemäße Ermessen des Dienstgebers gestellt.

In der vergangenen Zeit hat das Erzbischöfliche Ordinariat verschiedentlich Anfragen hinsichtlich der Anwendung des § 50 Abs. 2 BAT und Anträge auf Sonderurlaub erhalten. Um der einheitlichen Handhabung der genannten Vorschrift willen, ist wie folgt zu verfahren:

1. § 50 Abs. 2 BAT legt nicht fest, welche „wichtigen Gründe“ für die Gewährung eines Sonderurlaubs anerkannt werden können. Der Dienstgeber hat hier einen Ermessensspielraum. Anerkannt werden kann insbesondere die Begründung, sich über den gesetzlichen Erziehungsurlaub hinaus für eine weitere Zeitdauer ohne berufliche Belastung der Erziehung eines Kindes widmen zu wollen. Als wichtiger Grund kann ferner die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen, mit dem der Mitarbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebt, anerkannt werden.

Auch der Wunsch, aus arbeitsmarktpolitischen Gründen den Arbeitsplatz für eine gewisse Zeit einem anderen Dienstnehmer zur Verfügung stellen zu wollen oder die Absicht, einen Dienst in der Missionsarbeit oder Entwicklungshilfe leisten zu wollen, können Gründe für einen Sonderurlaub sein.

2. Im Hinblick auf die in § 50 Abs. 2 BAT formulierte Einschränkung, daß Sonderurlaub nur dann gewährt werden kann, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse dies gestatten, ist vom zuständigen Dienstgeber jeweils sorgfältig zu prüfen, ob die beantragte Beurlaubung mit den in der Dienststelle oder Einrichtung gegebenen Erfordernissen vereinbar ist. Dies gilt insbesondere bei Mitarbeitern im pastoralen und Erziehungsbereich.

Die Beurlaubung einer Kindergartenleiterin ist davon abhängig zu machen, daß sich die Betroffene in einem schriftlichen Nachtrag zum Arbeitsvertrag verpflichtet, nach der evtl. Rückkehr aus dem Sonderurlaub die Funktion der Kindergartenleitung abzugeben und die Aufgabe einer Gruppenleiterin zu übernehmen. Die Beurlaubung einer Kindergartenleiterin ist ferner in der Regel davon abhängig zu machen, daß die Stelle der Kindergartenleiterin mit einer Mitarbeiterin besetzt werden kann, die bereits im Dienst der betroffenen Kirchengemeinde steht. Damit wird erreicht, daß die für die Dauer der Vertretung zeitlich befristet anzustellende Vertretungskraft nicht als Kindergartenleiterin, sondern als Gruppenleiterin oder Zweitkraft eingestellt wird und die Stelle der Kindergartenleiterin unbefristet wiederbesetzt wird.

3. Die Möglichkeit einer Beurlaubung ist umfassend unter Einbeziehung aller relevanten Gesichtspunkte zu prüfen. Es ist zu klären, ob für den Beurlaubungszeitraum eine geeignete Ersatzkraft zur Verfügung steht, ob deren Qualifikation für eine Vertretung des Beurlaubten ausreicht und welche Zeit der Einarbeitung für die Übernahme der Stelle des beurlaubten Mitarbeiters erforderlich ist.

Bei Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT bleibt das Arbeitsverhältnis des Beurlaubten unverändert erhalten. Nach Ablauf des Sonderurlaubs besteht

also wieder Anspruch auf den früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei demselben Dienstgeber.

Bei der Prüfung der Gewährung der Beurlaubung kann der Dienstgeber auch die Frage der bisherigen Dauer des Dienstverhältnisses berücksichtigen.

Die Länge des Sonderurlaubs soll die bei demselben Dienstgeber zurückgelegte Beschäftigungszeit (§ 8 AVVO) nicht überschreiten. Um die für den Dienstgeber entstehenden Risiken in einem überschaubaren Rahmen zu halten, darf Sonderurlaub höchstens bis zu einer Gesamtdauer von fünf Jahren gewährt werden.

4. Für die Dauer der Beurlaubung ist, falls die Einstellung einer Vertretungskraft erforderlich ist, mit dieser ein entsprechend befristeter Arbeitsvertrag abzuschließen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die ErsatzEinstellung nur bis zum Ende der Beurlaubung vorgenommen werden kann. Jegliche Zusagen für eine Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Vertretungszeit sind zu unterlassen.
5. Um dem Dienstgeber eine Personalplanung zu ermöglichen, sind Anträge auf Sonderurlaub, der sich an einen Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz anschließen soll, in der Regel sechs Monate vor Ablauf des Erziehungsurlaubs zu stellen.
6. Die Entscheidung über die Beurlaubung von Dienstnehmern des Erzbistums wird vom Erzbischöflichen Ordinariat getroffen. Die Gewährung von Sonderurlaub an Mitarbeiter der Kirchengemeinden bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, wenn die Zeit des Sonderurlaubs den Zeitraum von 18 Monaten übersteigt.
7. Die Gewährung des Sonderurlaubs gemäß § 50 Abs. 2 BAT erfolgt unter Fortfall der Vergütung; die für die Zahlung der Vergütung zuständigen Verwaltungsstellen sind daher von Beurlaubungen unverzüglich zu unterrichten.
8. Die kirchlichen Dienstgeber sind gehalten, den Mitarbeiter vor einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung über die sich aus einer Beurlaubung nach § 10 Abs. 2 BAT ergebenden Rechtsfolgen aufzuklären. Dies kann durch Aushändigung des Erlasses vom 17. Dezember 1987 (ABl. 1988, S. 224) in der durch Erlaß vom 15. Juni 1988 (ABl. 1988, S. 376) geänderten Fassung geschehen.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlaß vom 11. Juni 1987 (ABl. S. 140) i. d. F. vom 7. Dezember 1988 (ABl. 1989, S. 6) außer Kraft.

Nr. 192

Ord. 29. 11. 1990

## Grenzwerte in der Sozialversicherung

Die Grenzwerte in der Sozialversicherung erhöhen sich ab 1. Januar 1991 auf nachstehende Beträge:

	<i>jährlich</i>	<i>monatlich</i>
Krankenversicherungs- pflichtgrenze	58.500,- DM	
Beitragsbemessungsgrenze		
– Krankenversicherung	58.500,- DM	4.875,- DM
– Renten- und Arbeits- losenversicherung	78.000,- DM	6.500,- DM
Arbeitsentgeltgrenze für Geringverdiener, wie bisher	7.320,- DM	610,- DM
(Bis zu dieser Grenze trägt der Arbeitgeber die Sozialversiche- rungsbeiträge in voller Höhe)		
Arbeitsentgeltgrenze für Ver- sicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigten	5.760,- DM	480,- DM

Nr. 193

Ord. 6. 12. 1990

## Termine für die amtliche Schulstatistik für das Fach Katholische Religion im Schuljahr 1991/92

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Erlaß vom 3. Dezember 1990 – III/4-9531.0/18 – die Termine für die amtliche Schulstatistik 1991 für allgemeinbildende Schulen wie folgt festgesetzt:

Stichtag: 25. September 1991  
Stichwoche: 23. bis 28. September 1991

Die Unterrichtsverhältnisse der Stichwoche sind an den allgemeinbildenden Schulen Grundlage für die Berechnung der Ersatzleistungen des Landes für den durch kirchliche Religionslehrer erteilten Unterricht für das *ganze Schuljahr*, d. h. für die Unterrichtsstunden einer Lehrkraft, die in dieser Woche ausfallen, erhält das Erzbistum für das Schuljahr 1991/92 keinerlei staatliche Ersatzleistungen.

Aus diesem Grunde dürfen in der Zeit vom 25. September bis 28. September 1991 keine mit einem Unterrichtsausfall verbundenen Veranstaltungen durchgeführt werden, an denen kirchlich angestellte Religionslehrerinnen, Religionslehrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst und Geistliche teilnehmen, die an einer allgemeinbildenden Schule im Religionsunterricht eingesetzt sind.

### Informationstagung: Gemeindereferentin/Gemeindereferent – Beruf mit Zukunft

Gemeindereferenten sind in unserer Diözese ein fester Bestandteil der pastoralen Dienste. Seit über 60 Jahren gibt es den Beruf (früher: „Seelsorgehelferinnen“). Zur Zeit besteht in unserer Diözese ein Bedarf an Gemeindereferenten.

Die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ führt am 23./24. Februar 1991 in Freiburg ein Informationswochenende über die Ausbildung und den Beruf des Gemeindereferenten durch.

Beginn: Samstag, 23. Februar 1991, 15.00 Uhr,  
Ende: Sonntag, 24. Februar 1991, 13.00 Uhr  
Tagungsort: Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, Charlottenburger Str. 18, 7800 Freiburg i. Br.

Interessentinnen und Interessenten, die in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für die Ausbildung haben werden, sind zu dieser Informationstagung eingeladen.

*Ausbildungsvoraussetzungen* für eine Aufnahme in das Seminar:

Mittlere Reife und abgeschlossene Berufsausbildung  
oder Abitur und ein praktisches Jahr;  
für eine Aufnahme in die Fachhochschule: Abitur.

Bewerbungsfrist ist jeweils der 31. März des betreffenden Jahres.

Anmeldungen zur Informationstagung sind bis spätestens 13. Februar 1991 zu richten an:  
Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik,  
Charlottenburger Straße 18, 7800 Freiburg,  
Telefon: (0761) 885 01-00

### Schließungstage des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes

Im Rahmen der Dienstvereinbarung zur Arbeitszeitverkürzung vom 28. 7. 1989 zwischen dem Rektorat und der Mitarbeitervertretung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes, werden für 1991 folgende Zeiten festgelegt, an denen das Erzbischöfliche Seelsorgeamt zur Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung geschlossen bleibt:

Montagvormittag (Rosenmontag)	11. 02. 91	halber Tag
Dienstag	12. 02. 91	ganzer Tag
Donnerstagvormittag (Gründonnerstag)	28. 03. 91	halber Tag
Freitag	10. 05. 91	ganzer Tag
Freitag	31. 05. 91	ganzer Tag

Montag	08. 07. 91	ganzer Tag
Freitag	16. 08. 91	ganzer Tag
Donnerstagnachmittag	31. 10. 91	halber Tag
Freitag	29. 11. 91	ganzer Tag
Montag	23. 12. 91	ganzer Tag

Wir bringen dies zur Kenntnis.

### Neuerscheinung: Wallfahrten im Erzbistum Freiburg

Wir weisen alle Kirchengemeinden darauf hin, daß Ende November ds. Js. das Buch von *Hermann Bronner (Hrsg.): Wallfahrten im Erzbistum Freiburg*, mit einem Geleitwort unseres Herrn Erzbischofs, erschienen ist. Das im Auftrag der Erzdiözese Freiburg herausgegebene Buch vermittelt einen umfassenden Überblick über die zahlreichen Wallfahrtsheiligtümer und deren Patrone in den neun Seelsorge-regionen unseres Erzbistums. In der Veröffentlichung wird die religiöse Bedeutung und die Wallfahrtsgeschichte der einzelnen Orte dargestellt. Darüber hinaus wird auch die baugeschichtliche Entwicklung der Wallfahrtsstätten gewürdigt. Das Buch mit 256 Seiten und 131 Abbildungen (davon 31 in Farbe) kann zum Preis von DM 38,- bei allen Buchhandlungen oder unmittelbar beim Verlag Schnell & Steiner, Paganinistraße 93, 8000 München 60, erworben werden.

Den Kirchengemeinden wird die Anschaffung des Buches empfohlen. Wir bitten, die Gläubigen auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

## Personalmeldungen

### PRIESTER

#### Ernennung des Domdekans

Durch den Verzicht des Herrn Apostolischen Protonotars Dr. Robert Schlund ist die Dignität des Dekans des Kapitels an der Metropolitankirche zu Freiburg vakant geworden. Nach der zwischen dem Heiligen Stuhl und der Landesregierung von Baden-Württemberg getroffenen Vereinbarung, derzufolge die Ernennung der Dignitäten des Metropolitankapitels mit Wirkung vom 5. Februar 1973 gemäß Artikel II Absatz 6 Satz 1 des Badischen Konkordates erfolgt, hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 19. November 1990 nach Anhörung des Metropolitankapitels Herrn Generalvikar Domkapitular Prälat *Dr. theol. Otto Bechtold* zum *Domdekan* an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. ernannt.

## Ernennung eines Domkapitulars

Aufgrund des Artikels II Ziffer 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 19. November 1990 nach Anhörung des Metropolitankapitels den Hochwürdigsten Herrn Regens Monsignore *Dr. theol. Klaus Stadel*, St. Peter, zum *residierenden Domkapitular* an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. ernannt.

## Ernennung von Ehrendomkapitularen

Mit Urkunde vom 19. November 1990 hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof aufgrund des Artikels II Ziffer 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Baden nach Anhörung bzw. Zustimmung des Metropolitankapitels zu *nicht residierenden Ehrendomkapitularen* an der Metropolitankirche zu Freiburg i. Br. ernannt:

Geistlichen Rat *Herbert Dewald*, Krankenhauspfarrer in Sinsheim,

Ehrendomherrn *Emanuel Frey*, Dekan und Pfarrer an St. Stephan in Karlsruhe,

Monsignore *Dr. theol. Josef Müller*, Professor an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg.

## Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 3. Dezember 1990 Herrn *Johannes Bold* zum *Pfarrkuraten* der Pfarrkuratie *St. Franziskus Neckargemünd*, Dekanat Kraichgau, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei St. Michael Wiesenbach ernannt.

Mit Wirkung vom 3. Dezember wurde Pfarrer Geistl. Rat *Franz Knittel* zum *Pfarradministrator* der Pfarrei *St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg*, Dekanat Kraichgau, unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pfarrer der Pfarrei St. Johannes Nep. Eberbach ernannt.

## Versetzung

24. Nov.: *Jakob Karippai CMI* als Vikar zur Vertretung nach St. Gallus Wiesloch-Baiertal, Dekanat Wiesloch

## Entpflichtungen

Mit Wirkung vom 3. Dezember 1990 wurde Herr *Johannes Bold* von der Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Bartholomäus Neckargemünd-Dilsberg*, Dekanat Kraichgau, entpflichtet.

Mit Wirkung vom 14. Dezember 1990 wurde Herr Pater *Pius Schüler SJ* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *St. Leodegar und Marzellus Murg-Hänner*, Dekanat Säckingen, entpflichtet.

## Im Herrn ist verschieden

3. Dez.: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Wolfgang Burger*, Gengenbach, † in Zell a. H.

## GEMEINDEREFERENTEN

## Versetzung

1. 11. 1990 *Ruland Thomas*, Mannheim, nach Villingen-Schwenningen, St. Fidelis, Dekanat Villingen

## Amtsblatt der Erzdiözese

Mit dieser Ausgabe ist der Jahrgang 1989/90 des Amtsblattes der Erzdiözese Freiburg abgeschlossen. Das *Inhaltsverzeichnis* wird nach Fertigstellung (voraussichtlich Ende Januar / Anfang Februar 1991) als Beilage mit einem Amtsblatt übersandt.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 36 · 18. Dezember 1990  
der Erzdiözese Freiburg **M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg  
im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.  
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im  
Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.  
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustell-  
gebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Umweltfreundlichem „100 % chlorfrei ge-

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 36 · 18. Dezember 1990